

# Grundgesetzprinzipien unseres Staates – GG-Artikel 1 und 20 dürfen nicht verändert werden

## **Grundgesetzprinzipien - Fundamente unseres Staatswesens**

Neben dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG) besitzen folgende sechs Grundgesetzprinzipien einen besonderen verfassungsrechtlichen Rang. Sie dürfen laut Art. 79 GG im Wesensgehalt nicht verändert werden ("Ewigkeitsklausel").

## Prinzip 1: Demokratie

Demokratie bedeutet eine Staatsordnung, die auf den Grundwerten Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde beruht. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Mittels dieser Volkssouveränität übt das Volk die Staatsgewalt über gewählte Abgeordnete indirekt aus. Zum Wesen dieser repräsentativen Demokratie gehört das Mehrheitsprinzip. Gesellschaftliche Minderheiten genießen einen Minderheitenschutz (z.B. für die Partei Südschleswigscher Wählerverbund [SSW], die die Interessen der dänisch sprechenden Minderheit in Schleswig-Holstein vertritt, gilt die 5-Prozent-Sperrklausel nicht).

## Prinzip 2: Bundesstaatlichkeit

Das Bundesgebiet ist in 16 Bundesländer mit jeweils eigener Gesetzgebung, Landesregierung und eigenen Gerichten gegliedert. Diese bundesstaatliche (=föderale) Ordnung trägt der Verbundenheit der Menschen mit ihren Regionen und kulturellen Besonderheiten Rechnung. Mit der Föderalismusreform aus den Jahren 2006 und 2009 wurde die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern überarbeitet.

## Prinzip 3: Rechtsstaatlichkeit

Im Unrechtsstaat des Nationalsozialismus waren Rechtsgrundsätze teils außer Kraft gesetzt. Das Grundgesetz garantiert drei Rechtsprinzipien, die in erster Linie den Bürger vor unrechtmäßigen staatlichen Eingriffen schützen sollen:

- **Rechtssicherheit**, d.h.: Gesetze dürfen nicht rückwirkend gelten.
- Rechtsgleichheit, d.h.: Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und Schutz vor staatlicher Willkür.
- **Rechtsunabhängigkeit**, d.h.: Richter und Gericht entscheiden unabhängig von staatlichen Interessen.

# **Prinzip 4: Gewaltenteilung**

In der Bundesrepublik ist die staatliche Macht horizontal dreigeteilt (gesetzgebende, ausführende, richterliche Gewalt) und vertikal auf drei Ebenen aufgeteilt (Bund, Länder, Gemeinden), was staatliche Machtkonzentration und Machtmissbrauch verhindern soll. Diese Trennung war während des Nationalsozialismus stark eingeschränkt.

#### Art. 20 Grundgesetz

SK11

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnuna zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand. wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

# Prinzip 5: Sozialstaatlichkeit

Durch soziale Sicherungssysteme (z.B. die fünf gesetzlichen Sozialversicherungen) sowie soziale Mitbestimmungsrechte (z.B. Jugend- und Auszubildendenvertretung) ist der soziale Frieden in unserer Gesellschaft sichergestellt.

## Prinzip 6: Widerstandsrecht

Droht die Beseitigung der verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, kann das Volk Widerstand leisten, sofern Gerichte und Parlamente nicht mehr handlungsfähig sind, z.B. durch politischen Ungehorsam bei einem politischen Umsturzversuch.

Dieses Recht gilt als "Ultima Ratio", wenn also andere Abhilfe nicht mehr möglich ist. Problematisch ist, dass bei Abschaffung des Grundgesetzes auch das Widerstandsrecht abgeschafft wäre.

# Sozial- und Rechtsstaat im gesellschaftlichen Wandel

Die Prinzipien des Rechtsstaats sind zeitlos gültig, der Sozialstaat unterliegt dagegen einem steten Wandel. Dennoch gelten folgende Grundsätze:

- Art. 1 GG: Menschenwürde, z.B. Sicherung des Existenzminimums
- Art. 3 GG: Gleichberechtigung von Mann und Frau, z.B. dürfen Frauen seit 2009 auch unter Tage arbeiten.
- Art. 6 GG: Schutz von Ehe und Familie, z.B. Gewährung von Kindergeld
- Art. 14 GG: Sozialbindung des Eigentums, z.B. ist die Enteignung eines Grundstücks gegen Entschädigung möglich, wenn ein Allgemeininteresse vorliegt.



Rechts- und Sozialstaat

# **Aufgabe:**

- 1. Erstellen Sie eine tabellarische Übersicht zu den sechs Grundgesetzprinzipien nach folgenden Merkmalen: Prinzip, Kurzbeschreibung, konkretes Beispiel (siehe Tabelle unten).
- 2. Erläutern Sie mithilfe der Grafik das Zusammenspiel zwischen Verpflichtung des Einzelnen und sozialer Verantwortung des Staates.

Prinzip	Kurzbeschreibung	Beispiel